

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 27. Juli 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 286 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), und von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Änderungsverordnung:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.

Dies gilt insbesondere für traditionsbehafte Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

(3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.